

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Bestellungen / Einkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn sie auf Abschluss von Werk- oder Werklieferungsverträgen gerichtet sind. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und unserem Vertragspartner, dem Lieferanten, in dessen Rahmen wir Waren oder sonstige Leistungen – nachstehend Lieferungen – vom Lieferanten beziehen, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen werden. Allgemeinen Verkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir im Falle künftiger Verträge nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot

Der Lieferant ist an sein Angebot drei Monate gebunden.

Der Lieferant garantiert mit der Abgabe seines Angebotes, dass die zu liefernden Waren den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften und sonstigen in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Qualitätsstandards entsprechen.

§ 3 Bestellung

Falls in unserer Bestellung nicht anders geregelt, behalten wir uns vor, die Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant uns nicht innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die Annahme des Vertrages in Übereinstimmung mit unseren Bestellbedingungen schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

§ 4 Lieferung, Lieferverzug

Die Lieferung erfolgt frei Haus an die von uns angegebene Lieferadresse – oder wenn keine Lieferadresse angegeben ist – an unsere Firmenanschrift – einschließlich Verpackung und Fracht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr des Versandes trägt auf jeden Fall der Lieferant. Die Frachtpapiere sowie alle übrigen im Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Schriftstücke müssen die CMF-Job-Nummer und den Warenempfänger der angelieferten Ware oder aufgeführten Leistung aufweisen.

Die Lieferung hat zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Die Einhaltung der Lieferfrist ist wesentliche Vertragsverpflichtung des Lieferanten. Die Lieferung ist 24 Stunden vorher zu avisieren. Eine Minderlieferung wird von uns nicht akzeptiert, eine evtl. Überlieferung nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bei Lieferung frei Haus ist der Eingang der Ware bei der Lieferanschrift.

Der Lieferant hat für den Fall, dass er Anlass zu der Annahme hat, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig durchgeführt wird, uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Erstattung von Verzugschäden bleibt davon unberührt.

Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,0 % des Lieferwertes derjenigen Ware, mit welcher der Lieferant in Verzug geraten ist, zu verlangen und zwar pro vollendetem Werktag, nicht jedoch mehr als 50 % des vorstehend beschriebenen Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Wir können Vertragsstrafen noch bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung geltend machen, auch wenn wir uns dies bei der Abnahme nicht vorbehalten haben. Dies gilt für jede vereinbarte Vertragsstrafe, nicht nur für die vorstehende.

§ 5 Rechnung/Zahlung

Die Rechnung ist zeitnah – d.h. innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung – in 2facher Ausführung durch die Post gesondert an die Abteilung Controlling einzusenden. Sie muss mit der CMF-Job-Nummer und der Lieferschein-Nummer des Lieferanten versehen sein. Andernfalls kann die Rechnung an den Lieferanten zur Vervollständigung auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden.

Die Rechnungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang (mit CMF-Job-Nummer und allen steuerrechtlichen Erfordernissen) mit 2 % Skonto oder innerhalb von 6 Wochen ohne Abzug bezahlt (Zahlungsbedingungen).

§ 6 Aufbewahrungspflicht

Für Druck- und Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Druck- und Verarbeitungsformen und sonstige zur Verfügung gestellten Gegenstände besteht eine Aufbewahrungspflicht von 36 Monaten nach dem letzten mit diesen Unterlagen oder Gegenständen gefertigten Auftrag.

§ 7 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht sowie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

Als Beschaffenheit der Ware gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand der Bestellung sind, oder in gleicher Weise wie diese Bestellbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibungen vom Lieferanten oder von uns stammen, sofern sie nur in der Bestellung – auch durch Bezugnahme hinreichend genug bezeichnet sind.

Wir haben die Ware innerhalb angemessener Frist nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort auf Sachmängel zu untersuchen. Soweit wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr weiterleiten und den Lieferanten hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend.

Ist die Ware mangelhaft, so können wir die Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware.

Ist ein Nacherfüllungsversuch des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne Weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.

Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche wie Rücktritt, Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie die Rückgriffsrechte gemäß §§ 478, 479 BGB unberührt und ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant haftet für Rechtsmängel verschuldensunabhängig.

§ 7 Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden (pauschal) zu unterhalten.

§ 8 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn vorhersehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind bei Vorliegen einer Freistellungserklärung nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Das Vorstehende gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant die Ware nach von uns gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder vergleichbaren Vorlagen hergestellt hat und nicht wusste und wissen musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 9 Geheimhaltungsvereinbarung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gegenseitigen Erkenntnisse und Informationen über die in Auftrag gegebenen Produktionen vertraulich zu behandeln.

Insbesondere wird der Lieferant die ihm von dem Auftraggeber übermittelten Informationen und deren grundlegende Dokumentationen über das Know-how sowie alle ergänzenden Mitteilungen hierzu geheim halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf diejenigen Informationen, die dem Vertragspartner bereits bekannt sind oder die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, oder die ohne Beitrag des Vertragspartners zu Informationen werden, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, kein Exemplar einer Drucksache, die mit dem in Auftrag gegebenen Produkt in Zusammenhang steht, an Dritte weiterzugeben, oder Dritten die Möglichkeit zu eröffnen, davon Kenntnis zu erlangen.

Auch nach Ablauf des Vertrages wird der Vertragspartner alle als vertraulich und geheim anzusehenden Tatsachen und Mitteilungen weiterhin geheim halten.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für diese AEBs und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und CMF gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Mörfelden. Gerichtsstand ist nach Wahl von CMF Mörfelden oder der Sitz des Lieferanten.

Bei Teilnichtigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen bleiben die übrigen wirksam, an die Stelle der nichtigen Bedingungen tritt eine Bestimmung, die der Branchenüblichkeit am nächsten kommt.